

Satzung der Einheitsgemeinde Amt Neuhaus zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke gemäß § 149 Abs. 4, zwischenzeitlich geändert in § 96 Abs. 4, des Niedersächsischen Wassergesetzes

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zwischenzeitlich geändert in §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §149 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 20.08.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1997 (Nds. GVBl. S. 110), zwischenzeitlich geändert in § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus am 24.09.1998 folgende Satzung, hier in der Fassung mit der 7. Änderungssatzung vom 26.11.2020, beschlossen.

§ 1

Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

- (1) Für die in der Anlage 1 abschließend aufgeführten Grundstücke haben die Nutzungsberechtigten der Grundstücke häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen.
- (2) Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms den Nutzungsberechtigten.

§ 2

Gewässereinleitung

- (1) Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen gemäß § 1 ist in das Grundwasser einzuleiten.
- (2) Soweit eine Einleitung in das Grundwasser nicht möglich ist, kann in Abstimmung mit dem Landkreis Lüneburg als zuständige Wasserbehörde eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer erfolgen. Die hydrogeologischen Verhältnisse sind für den einzelnen Standort maßgebliches Kriterium für die Wahl der Einleitungsvariante.
- (3) Für die Einleitung des Abwassers in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer ist über die Gemeinde Amt Neuhaus beim Landkreis Lüneburg als zuständige Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

§ 3

Inkrafttreten

Die 7. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Neuhaus, 07.12.2020

Siegel

Gehrke
Bürgermeister